

Beamte

Goldener Handschlag?

Der Staat soll sparen, Aufgaben streichen und Personal abbauen – so die allseits gängige Forderung. Nun hat Nordrhein-Westfalen einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, nach dem Beamte ab dem 55. Lebensjahr in Pension gehen können. Mit dieser bis 2007 befristeten Regelung sollen Personalüberhänge abgebaut werden. Allein in der NRW-Landesverwaltung soll es rund 20000 sogenannter KW-(Kann Wegfallen)Stellen geben. Potentielle Frühpensionäre müßten Abschläge von höchstens 7,2% ihrer Ruhegehälter hinnehmen, deren Höhe wiederum von der Zahl der Dienstjahre abhängt. Zum Vergleich: wer in der gesetzlichen Rentenversicherung schon mit 60 in den Ruhestand geht, muß Abschläge von insgesamt 18% hinnehmen. Die NRW-Regelung ist denn auch als „Luxuspensionierung“ von Beamten bezeichnet worden.

Die angebliche „Gerechtigkeitslücke“ gegenüber den Vorrentnern mag politisch ein Argument für höhere Abschläge als 7,2% sein, spricht aber nicht prinzipiell gegen die NRW-Regelung, da sie völlig der Logik des Beamtentums folgt. Wenn die Tätigkeiten der betroffenen Beamten auf den kw-Stellen nicht mehr benötigt werden oder teilweise von anderen mit erledigt werden können, ist es unter finanziellen Gesichtspunkten für den Staat völlig rational, statt 100% für überflüssige Tätigkeiten 67,8% fürs Nichtstun zu bezahlen. Es verwundert daher nicht, daß der Bund der Steuerzahler keine Einwände hat, wenn die Frühpensionierungen auf kw-Stellen beschränkt blieben. Und sie sollten auch nur möglich sein, wenn aus Gründen mangelnder Fähigkeiten keine Versetzung auf freie Stellen auch in anderen Landesteilen möglich ist. Unbeweglichkeit und Bequemlichkeit von Vorgesetzten und betroffenen Beamten sollten keine Gründe für eine Frühpensionierung sein. ogm

Krankenkassen

Festbeträge gekippt

Bundesgesundheitsministerin Fischer plant, die Arzneimittelpreise direkt durch ein der Bundesaufsicht unterstelltes Institut festlegen zu lassen. Seit Inkrafttreten des Gesundheitsreformgesetzes 1989 hatten die Krankenkassen für Gruppen von nicht mehr patentgeschützten Arzneimitteln einen Festbetrag bestimmt, bis zu dem sie den Preis der Arzneimittel er-

statten; die darüber hinausgehenden Beträge müssen vom Patienten selbst gezahlt werden. Dieses System hatte dazu geführt, daß die betroffenen Arzneimittelpreise den Festbetrag in der Regel nicht überstiegen. Die Regelung umfaßt zwar nur gut die Hälfte des Umsatzes der Gesetzlichen Krankenkassen für Arzneimittel, sie hat aber dazu beigetragen, daß die Preise am Arzneimittelmarkt seit 1989 im Durchschnitt sogar leicht gesunken sind.

Gegen die Festbetragsregelung hatten mehrere Pharmaunternehmen Klage eingereicht und recht bekommen. Die Gerichte hatten die Krankenkassen als Unternehmensvereinigungen eingestuft, die dem europäischen Kartellrecht unterliegen und die Preisbildungsfreiheit der Unternehmen auf der Marktgegenseite beeinflussen. Sie machten aber deutlich, daß die Festbetragsregelung der Kartellkontrolle entzogen ist, wenn sie per Verordnung Gesetzescharakter erhält. Gesundheitsministerin Fischer hat sich nun für eine solche staatliche Preisregulierung entschieden, was von den Vertretern der Arzneimittelhersteller noch nicht einmal negativ beurteilt wird. Sie erhoffen sich von der Neuregelung eine höhere Beteiligung bei der Preisfestlegung. Genau dies wird aber von den Krankenkassen befürchtet. Eine Alternative wären kassenindividuelle Verhandlungen mit den Pharmakonzernen. Ein solches Verfahren würde das Nachfragemonopol der Kassen brechen. Normalerweise würde man erwarten, daß dann die Arzneimittelpreise steigen. Nicht auszuschließen ist aber, daß die Kassen – durch den Wettbewerb angespornt – Preissenkungsspielräume stärker ausschöpfen. er

Erneuerbare Energien

Gesetzgeberische Flickschusterei

Das Gesetz zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EEG) wurde Ende Februar vom Bundestag verabschiedet. Es hat zum Ziel, bis zum Jahr 2010 den Anteil von Wind, Sonne, Wasser, Erdwärme und Biomasse an der Energieerzeugung auf etwa 10% zu verdoppeln. Dies soll mit Hilfe von zeitlich befristet festen Abnehmerpreisen für umweltfreundlichen Strom, die nun unabhängig von den allgemein sinkenden Strompreisen von den Versorgern gezahlt werden sollen, erreicht werden. Dabei müssen jetzt nicht mehr allein die jeweiligen regionalen Energieversorger die Einspeisung finanzieren, die Netzbetreiber können die Kosten, die durch die Förderung der erneuerbaren Energien entstehen, durch eine Umlage auf alle Stromkunden wieder eintreiben.

Das Ziel des Gesetzes ist umweltpolitisch in jeder Hinsicht zu begrüßen, auch unter dem Aspekt der angestrebten Reduzierung der CO₂-Emissionen, um das deutsche Klimaschutzziel zu erreichen. Die umweltpolitischen Instrumente, die dieses Gesetz in Verbindung mit der Ökosteuern anwendet, führen allerdings wohl nicht auf dem gesamtwirtschaftlich günstigsten Weg zum Ziel. Feste Abnehmerpreise enthalten keine dynamischen Anreizwirkungen und fördern keine Innovationen.

Es wäre sinnvoller gewesen, bei der Ökosteuergesetzgebung gleich die Steuersätze streng nach den CO₂-Emissionen zu staffeln und insbesondere im Bereich der Stromerzeugung die Primärenergieträger zu berücksichtigen und nicht den Strom nur auf sekundärer Ebene einer einheitlichen Besteuerung zu unterwerfen. Dann wären von vornherein die Anreize richtig gesetzt, die am kostengünstigsten und wirkungsvollsten zum umweltpolitischen Ziel führen und anschließend korrigierende Gesetze – wie dieses – überflüssig machen. cw

Deutsche Telekom Verkauf des Kabelnetzes?

Seit langem ist die Deutsche Telekom aufgefordert, ihr TV-Kabelnetz zu veräußern. Einerseits sprechen die hohen Verluste des Netzes für einen Verkauf, andererseits birgt es mit seinen technologischen Ausbaufähigkeiten und 18 Mill. Nutzern ein hohes Konkurrenzpotential. Die Telekom steht nun vor der Frage, wie ein möglichst hoher Verkaufspreis zu erzielen ist, ohne Wettbewerber anzuziehen, die ihr sowohl im Stammgeschäft (Ortsnetz) als auch bei den Dienstleistungen der Zukunft (Internet, interaktive TV-Angebote) Konkurrenz machen können.

Um diesen Teufelskreis zu durchbrechen, hat sie vielfältige Hindernisse errichtet: Regionalisierung des Netzes durch Aufteilung in neun Gesellschaften, Sicherung zukünftiger Mitbestimmung durch Reservierung von 25% der Anteile, exklusives Lieferrecht von Fernsehdiensten durch die Telekom-Tochter MSG und schließlich – nach der Allianz mit Kirch – Einsatz der Dekoder D-Box, die für Multimedia-Dienste schlecht geeignet ist. Hinzu kommt, daß die Telekom nur einen Teil des Kabelnetzes besitzt, denn von den Grundstücksgrenzen bis zum Endgerät sind private Firmen zuständig.

Die Rechnung scheint aufzugehen: Das Netz in Nordrhein-Westfalen wurde zwar kürzlich an eine US-Investmentgesellschaft verkauft. Damit konnte die Telekom zunächst Kritiker besänftigen, die an der

Ernsthaftigkeit ihrer Verkaufsabsichten grundsätzliche Zweifel hegten. Allerdings sieht es nicht so aus, als ob weitere schnelle Abschlüsse folgen werden: Die Verhandlungen mit der Tochter der Deutschen Bank DB-Investor und UPC aus Holland drohen an der obligatorischen D-Box zu scheitern. In gesamtwirtschaftlicher Sicht wäre es jedoch fatal, wenn das Kabelnetz faktisch weiterhin im Monopolbesitz der Telekom bliebe, die naturgemäß kein Interesse daran haben kann, es hochzurüsten und dem eigenen Telefonnetz damit Konkurrenz zu machen. cbo

WTO Wegweisendes Urteil

Die jüngste Entscheidung der WTO-Berufungsinstanz belegt die Unabhängigkeit der multilateralen Streit-schlichtung: Die USA müssen bis zum 1. Oktober 2000 ihr System der steuerlichen Exportförderung ändern oder Vergeltungsmaßnahmen der Handelspartner in Kauf nehmen, da es dem Richterspruch zufolge den internationalen Wettbewerb verzerrt bzw. mit den Subventionsregeln der WTO nicht vereinbar ist. Es geht um beträchtliche Summen (rund 3,5 Mrd. \$ im vergangenen Jahr), die dem Fiskus durch Gründung von Foreign Sales Corporations in Steuerparadiesen wie den Jungferninseln, Barbados und Guam bei der Einkommensteuer entgehen. Hiergegen nimmt sich der Umfang der den USA genehmigten Erhebung von Strafzöllen gegen das EU-Bananen- und Rindfleisch-Regime (rund 300 Mill. \$) eher bescheiden aus. Die harte Gangart der US-Handelsgesetzgebung (Section 301), die erst kürzlich gegen den Widerspruch der Handelspartner von der WTO autorisiert wurde, könnte sich jetzt gegen den Urheber selbst richten.

Indes stößt die Umsetzung des wegweisenden Urteils auf politische Hindernisse. Die im US-Kongreß ohnehin vorhandene starke Anti-WTO-Strömung hat durch das Verdikt zusätzlichen Auftrieb erhalten. Daß wenige Wochen vor der Präsidentschaftswahl im November wichtige Steuergesetze geändert und mächtigen US-Unternehmen wie Boeing, Microsoft, General Electric und General Motors massiv Steuervorteile entzogen werden, ist schwer vorstellbar. Darüber hinaus profitieren auch europäische Multis wie Daimler-Chrysler und Philips über ihre US-Tochtergesellschaften von den Vergünstigungen. Es wäre deshalb nicht verwunderlich, wenn am Ende ein Kompensationsgeschäft bzw. eine „Paketlösung“ herauskäme, bei dem die US-Exportsubventionen gegen europäischen Agrarprotektionismus aufgerechnet würden. Mit solch einer „Sanierung“ der transatlantischen Beziehungen würde der WTO jedoch ein Bärendienst erwiesen. ·ko